

Lehrveranstaltungs-Test

1. Der OGH
 - a. kann im Erneuerungsverfahren Haftentscheidungen der Vorinstanzen dahin überprüfen, ob die Bestimmung des Art 5 EMRK eingehalten wurde
 - b. kann den Verfassungsgerichtshof mit der Überprüfung von Gesetzen auf ihre Verfassungskonformität befassen
 - c. unterliegt der Überprüfung durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH)
 - d. entscheidet auch als Verfassungsgericht in Strafsachen. **(8 Punkte)**
2. Die Generalprokurator
 - a. unterliegt den Weisungen durch den/die Bundesminister/in für Justiz
 - b. kann gegen sämtliche Urteile, Beschlüsse und Verfügungen von Gerichten und Anordnungen von Staatsanwaltschaften Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erheben
 - c. kann die Nichtigkeitsbeschwerde einer Staatsanwaltschaft zurückziehen, wenn diese offensichtlich verfehlt ist.
 - d. kann gegen ein Urteil eines Bezirksgerichts Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erheben, obwohl das Landesgericht über die Berufung des Angeklagten noch gar nicht entschieden hat. **(8 Punkte)**
3. Kann ich im Erneuerungsverfahren (§ 363a StPO) vor dem OGH erfolgreich geltend machen,
 - a. dass mein Geständnis bezüglich einer angeblich stattgefundenen Vergewaltigung (§ 201 Abs 1 StGB) nicht berücksichtigt hätte werden dürfen, weil mich das Tatopfer unter Verabreichung von Elektroschocks zu dieser Aussage gezwungen hatte?
 - b. dass ein mit dem Opfer verwandter Richter Mitglied des Senats des OLG war, welcher über meine Berufung entschieden hat?
 - c. dass das OLG im Berufungsverfahren den Umstand, dass das Verfahren gegen mich fast zehn Jahre gedauert hat, völlig unberücksichtigt gelassen hat?
 - d. dass das Oberlandesgericht im Berufungsverfahren mein „hartnäckiges Leugnen“ als erschwerend gewertet hat? **(8 Punkte)**
4. Kann ich als Beschuldigter im Verfahren mit Einspruch wegen Rechtsverletzung (§ 106 StPO) erfolgreich geltend machen,
 - a. dass die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren schon längst hätte einstellen müssen, weil selbst die Staatsanwaltschaft von einem bloß vagen Tatverdacht spricht und das Verfahren außerdem schon viel zu lang dauert?
 - b. dass die Staatsanwaltschaft zwei getrennte Ermittlungsverfahren gegen mich führt, obwohl eine Verfahrensverbindung (§ 26 StPO) zu erfolgen hätte?
 - c. dass mich die Kriminalpolizei entgegen § 5 StPO zur Tat provoziert hat?
 - d. dass mir die Staatsanwaltschaft zu Unrecht die Akteneinsicht verweigert hat? **(8 Punkte)**
5. A hat einen hochrangigen Politiker in einem Internetforum als „Schwachkopf“ bezeichnet. Bei A wird eine Durchsuchung von Orten vorgenommen. Seiner Meinung nach ist die Zwangsmaßnahme unverhältnismäßig. Welche Rechtsmittelmöglichkeiten stehen ihm zur Verfügung **(8 Punkte):**
 - a. Einspruch wegen Rechtsverletzung

- b. Beschwerde an das Oberlandesgericht
c. Grundrechtsbeschwerde
d. keines der genannten Rechtsmittel
6. A wird gegen den Willen der Staatsanwaltschaft (StA) aus der Untersuchungshaft entlassen und auf freien Fuß gesetzt, weil die StA nach Meinung des Gerichts mit ihren Ermittlungen säumig war. Die StA will gegen diese Entscheidung mit der Behauptung vorgehen, es sei noch die Vernehmung eines in Italien lebenden Zeugen ausständig. Die italienischen Behörden hätten zwar seit einem halben Jahr noch nichts unternommen, es sei nunmehr aber eine dringende Urgenz nach Italien versendet worden. Welche Rechtsmittelmöglichkeit hat die StA? Welche Erfolgsschancen räumen sie der StA ein? Was müsste die Rechtsmittelinstanz entscheiden, wenn sie meint, die Argumentation der StA trifft zu? **(8 Punkte)**
7. Welche Besonderheiten gibt es im Verfahren zur Unterbringung nach § 21 StGB? Stellen Sie diese stichwortartig dar. **(8 Punkte)**
8. Als die Gattin F hört, dass jemand unbeholfen an der Eingangstüre ihrer Wohnung herumhantiert und diese zu öffnen versucht, ärgert sie sich maßlos. Denn sie denkt sich, dass ihr Gatte M schon wieder betrunken nach Hause kommt. Kurzerhand nimmt sie eine Bratpfanne, um M eine Abreibung zu verpassen und wartet bei der Türe. Als sich diese öffnet, schlägt sie heftig auf den Kopf des Eindringlings, der dabei schwer verletzt wird (§ 84 Abs 1 StGB). Zu ihrer Überraschung stellt sie fest, dass der Eindringling nicht M war, sondern E, der im Begriff war, in ihre Wohnung einzubrechen (§§127, 129 StGB). Kann sich F auf Notwehr (§ 3 StGB) berufen? Begründen Sie Ihre Entscheidung. **(8 Punkte)**
9. Welche Rechtsschutzinstrumente kennt die StPO im Ermittlungsverfahren? Benennen Sie die Möglichkeiten und erklären Sie stichwortartig, worum es dabei geht. **(8 Punkte)**
10. A hat aufgrund jahrelangen Drogen- und Alkoholmissbrauchs bereits Anzeichen einer degenerativen Hirnerkrankung. Dennoch zieht sich A eine „line“ Kokain und trinkt danach mehrere Biere an einer Bar. Dort stiehlt er einem anderen Lokalgast in einem unbeobachteten Moment 100 Euro (§ 127 StGB). Zudem kommt es mit dem Barkeeper wegen der Zeche zu einem heftigen Streit, im Zuge dessen A den Barkeeper schwer verletzt (§§ 84 Abs 1 StGB). Über Antrag der StA wird A wegen der genannten Delikte von einem Gericht in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 Abs 1 StGB untergebracht. Nach dem Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen war A zurechnungsunfähig (§ 11 StGB). Außerdem sei zu befürchten, dass A in Zukunft wieder solche Straftaten begehen werde. Die Gefährlichkeit ergebe sich zwar nicht aus der Gehirnerkrankung allein; sie ist aber immer dann gegeben, wenn Drogen- und/oder Alkohol ins Spiel kommen. Hat das Gericht richtig entschieden? Begründen Sie Ihre Entscheidung. **(8 Punkte)**

HINWEIS(!): multiple choice-Fragen müssen nicht begründet werden. Es reicht, diese mit „JA“ oder „NEIN“ zu beantworten. Es muss aber jede Variante entweder bejaht oder verworfen werden, um die volle Punkteanzahl zu erhalten.

Punkteschlüssel:

00–39: 5
40–50: 4
51–62: 3
63–72: 2
73–80: 1

